
Hausordnung
des
Landtages
Steiermark

Hausordnung des Landtages Steiermark

I. ALLGEMEINES

- § 1 Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich
- § 2 Handhabende Organe
- § 3 Änderungs- und Interpretationsrecht
- § 4 Ausnahmen von der Hausordnung

II. VERHALTEN IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES LANDTAGES

- § 5 Wahrung von Ruhe und Ordnung
- § 6 Zugang
- § 7 Mitbringen von Tieren
- § 8 Allgemeines Rauchverbot
- § 9 Waffenverbot
- § 10 Politische Werbung

III. VERHALTEN WÄHREND LANDTAGS- UND AUSSCHUSSSITZUNGEN

- § 11 Allgemeine Bestimmungen
- § 12 Besucher und Besucherinnen
- § 13 Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungs-, Übermittlungs-, Übertragungs- oder Wiedergabegeräten

IV. ZUTRITTSBESCHRÄNKUNGEN

- § 14 Zutrittserlaubnis
- § 15 Anordnungen des Ordnungsdienstes

V. VERGABE VON LANDTAGSRÄUMEN

- § 16 Widmung der Landtagsräume

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 17 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINES

§ 1 Rechtsgrundlage und Anwendungsbereich

(1) Der Präsident / Die Präsidentin des Landtages wacht gemäß § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages Steiermark 2005 (GeoLT 2005) darüber, dass die Würde und die Rechte des Landtages gewahrt werden und sorgt gemäß § 2 Absatz 2 GeoLT 2005 für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal und in dessen Nebenräumen.

(2) Dem Hausrecht unterliegen die Räumlichkeiten des Landtages. Das sind die Landstube, der Vorraum zur Landstube, der Rittersaal und alle dazugehörigen Nebenräume.

§ 2 Handhabende Organe

(1) Die Ordner und Ordnerinnen handhaben während der Sitzungen des Landtages die Hausordnung gemäß § 5 Absatz 2 GeoLT 2005 unter der Leitung des Präsidenten / der Präsidentin.

(2) Der Präsident / Die Präsidentin bedient sich bei der Ausübung des Hausrechtes der Landtagsdirektion gemäß § 3 GeoLT 2005. Auf Ersuchen des Präsidenten / der Präsidentin kann die Landtagsdirektion zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung durch Organe der öffentlichen Sicherheit oder sonstiger Beauftragter unterstützt werden.

§ 3 Änderungs- und Interpretationsrecht

(1) Änderungen der Hausordnung erlässt der Präsident / die Präsidentin nach Beratung in der Präsidialkonferenz.

(2) Das Interpretations- und Auslegungsrecht liegt beim Präsidenten / bei der Präsidentin des Landtages.

§ 4 Ausnahmen von der Hausordnung

Erforderlichenfalls kann der Präsident / die Präsidentin, insbesondere wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder des störungsfreien Ablaufes des parlamentarischen Geschehens notwendig erscheint, für begrenzte Zeit von den Bestimmungen der Hausordnung abweichende Anordnungen treffen.

II. VERHALTEN IN DEN RÄUMLICHKEITEN DES LANDTAGES

§ 5 Wahrung von Ruhe und Ordnung

In den Räumlichkeiten des Landtages sind Ruhe und Ordnung sowie die Würde und die Rechte des Landtages zu wahren. Alle Tätigkeiten und Handlungen, durch die die Arbeit der parlamentarischen Körperschaft gestört werden könnte, sind zu vermeiden.

§ 6 Zugang

Der Landtag Steiermark bekennt sich zur Offenheit und Transparenz seiner parlamentarischen Arbeit und präsentiert sich dementsprechend als ein offenes und frei zugängliches Haus. Im Interesse einer geordneten parlamentarischen Arbeit und zur Wahrung der Würde und der Rechte des Landtages, sind nach Maßgabe dieser Bestimmungen (insbesondere § 14 HausO) Einschränkungen möglich.

§ 7 Mitbringen von Tieren

Das Mitbringen von Tieren in die Räumlichkeiten des Landtages ist – mit Ausnahme von Begleittieren für Menschen mit Behinderung – verboten.

§ 8 Allgemeines Rauchverbot

Entsprechend den Bestimmungen des Tabakgesetzes 1995, besteht in den Räumlichkeiten des Landtages absolutes Rauchverbot.

§ 9 Waffenverbot

(1) Das Mitbringen von gefährlichen Gegenständen (insbesondere Messern, Hieb- und Stichwaffen, Schusswaffen bzw. von mit diesen verwechselbaren Gegenständen bzw. Teilen davon, explosiven Stoffen bzw. Flüssigkeiten) ist untersagt.

(2) Das Waffenverbot gilt nicht für Organe der öffentlichen Sicherheit in Ausübung ihres Dienstes.

§ 10 Politische Werbung

(1) Es ist untersagt, Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in die Räumlichkeiten des Landtages mitzubringen oder verbotswidrig mitgebrachte Tonträger oder Informationsmaterialien in den Räumlichkeiten des Landtages abzuspielen, zu zeigen oder zu verteilen. Die Ausübung des freien politischen Mandats bleibt von dieser Bestimmung unberührt.

(2) Das Halten von politischen Reden ist nur nach Maßgabe der Geschäftsordnung sowie im Rahmen genehmigter Veranstaltungen zulässig.

(3) Das Anbringen von politischen Parolen, Äußerungen und Ähnlichem an einer Außenfront und an allgemein zugänglichen Flächen des Landtagsgebäudes ist unzulässig.

III. VERHALTEN WÄHREND LANDTAGS- UND AUSSCHUSSSITZUNGEN

§ 11 Allgemeine Bestimmungen

(1) In der Landstube und im Rittersaal soll während der parlamentarischen Arbeit auf die Einnahme von Speisen und Getränken verzichtet werden, wobei Wasser als Erfrischungsgetränk zur Verfügung gestellt wird.

(2) Das Telefonieren ist in der Landstube und im Rittersaal auf das notwendige Minimum zu beschränken.

§ 12 Besucher und Besucherinnen

(1) Besucher und Besucherinnen bei den Sitzungen des Landtages, bei denen die Öffentlichkeit gemäß § 37 Absatz 2 GeoLT 2005 nicht ausgeschlossen ist, dürfen den Sitzungen ausschließlich von der Besuchstribüne der Landstube aus folgen. Der Einlass erfolgt nach dem Prioritätsprinzip, bis zum Erreichen der sicherheitstechnischen Kapazitätsgrenze.

(2) Die Besucher und Besucherinnen haben alles zu unterlassen, das geeignet ist, den Ablauf der Sitzung zu stören. Nicht gestattet sind insbesondere Zeichen der Zustimmung oder Zeichen des Missfallens (Applaus, Zwischenrufe usw.) sowie die Präsentation von Transparenten oder das Werfen von Gegenständen (Flugzettel usw.). Ferner nicht gestattet sind lautes, in der Landstube hörbares Sprechen, das Rauchen, das Telefonieren und andere Handlungen, die geeignet sind, die Arbeit der parlamentarischen Körperschaft zu stören.

(3) Besucher und Besucherinnen haben sich der vom Präsidenten / von der Präsidentin angeordneten Sicherheitskontrolle zu unterziehen.

(4) Das Sicherheitspersonal ist berechtigt, Gegenstände, die zur Störung der Sitzung verwendet werden könnten, den Besuchern und Besucherinnen abzunehmen und bis zum Verlassen der Räume zu verwahren. Abgenommene Gegenstände werden beim Verlassen der Räumlichkeiten wieder ausgefolgt.

(5) Der Präsident / Die Präsidentin kann gemäß § 2 Absatz 3 GeoLT 2005 Personen, die die Ruhe stören entfernen lassen und gegebenenfalls die Räumung der Besuchstribüne zur Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung anordnen.

§ 13 Verwendung von Bild- und Tonaufzeichnungs-, Übermittlungs-, Übertragungs- oder Wiedergabegeräten

(1) Die Verwendung von Geräten zur Aufzeichnung, Übermittlung, Übertragung oder Wiedergabe von Bild und Ton (Kameras, Tonbandgeräte, Mobiltelefone, usw.) in den Räumlichkeiten des Landtages bedarf der Genehmigung des Präsidenten / der Präsidentin. Der Präsident / Die Präsidentin kann in diesem Zusammenhang Richtlinien erlassen bzw. die Erteilung der Genehmigung für bestimmte Fälle dem Landtagsdirektor / der Landtagsdirektorin übertragen.

(2) Die Verwendung von Geräten nach Absatz 1 in Sitzungen von Ausschüssen ist nicht gestattet.

IV. ZUTRIITTSBESCHRÄNKUNGEN

§ 14 Zutrittsurlaubnis

(1) Das Betreten der Landstube ist während Sitzungen des Landtages nur Personen gestattet, die eine Berechtigung nachweisen können.

(2) Zur Landstube haben an Sitzungstagen neben den gewählten Abgeordneten und Regierungsmitgliedern Zutritt:

- (a) Steirische Mitglieder des Bundesrates und österreichische Mitglieder des Europäischen Parlamentes;
- (b) der Landesrechnungshofdirektor / die Landesrechnungshofdirektorin ;
- (c) der Landesamtsdirektor / die Landesamtsdirektorin;
- (d) die Bediensteten der parlamentarischen Klubs und der Regierungsbüros, sowie
- (e) Bedienstete und Beauftragte der Landtagsdirektion.

(3) Der Zutritt zur Landstube während einer Landtagssitzung für andere als die in Absatz 2 genannten Personen, bedarf der allgemeinen oder einer für den Einzelfall erteilten Genehmigung des Präsidenten / der Präsidentin.

(4) Medienvertreter und Medienvertreterinnen mit einem von der Landtagsdirektion ausgestellten Ausweis sowie Bedienstete der Kommunikation Land Steiermark haben Zutritt zur Besuchstribüne, zum Vorraum der Landstube, zum Kamerapodest und zur Presseloge auf direktem Weg. Ein darüber hinausgehender Aufenthalt in der Landstube ist auf das notwendige Minimum zu beschränken, wobei stets zu gewährleisten ist, dass die parlamentarische Arbeit nicht beeinträchtigt wird.

§ 15 Anordnungen des Ordnungsdienstes

Den Anordnungen der handhabenden Organe im Sinne des § 2 dieser Hausordnung ist unverzüglich Folge zu leisten. Personen, die gegen Bestimmungen der Hausordnung oder aufgrund derselben erlassene Bestimmungen verstoßen, sind erforderlichenfalls aus dem Landhaus zu weisen; bei schweren Verstößen kann der Präsident / die Präsidentin zusätzlich ein Hausverbot verhängen bzw. Anzeige erstatten. In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 81 Sicherheitspolizeigesetz 1991 hingewiesen.

V. VERGABE VON LANDTAGSRÄUMEN

§ 16 Widmung der Landtagsräume

(1) Der Landtag im Sinne der Hausordnung ist der Versammlungsort des Parlaments. Er ist grundsätzlich den Veranstaltungen des Plenums vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Präsidenten / der Präsidentin des Landtages. Der Präsident / Die Präsidentin bestimmt die Verwendung und allenfalls die Art der Benützung sämtlicher Räume und Einrichtungen des Landtages.

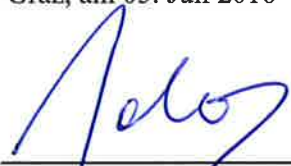
(2) Auf Basis dieser Bestimmung erlässt der Landtagspräsident / die Landtagspräsidentin Vergaberichtlinien.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Hausordnung (Stammfassung) trat mit Unterfertigung am 18. Oktober 2011 in Kraft.
- (2) Diese Hausordnung (Novellierung §§ 8, 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 12 Abs. 2 sowie § 14 Abs. 4) trat mit Unterfertigung in Kraft.

Graz, am 05. Juli 2016



Klubobmann LTAbg. Johannes Schwarz



Dr.ⁱⁿ Bettina Vollath
Präsidentin Landtag Steiermark



Manuela Khom
Zweite Präsidentin Landtag Steiermark



Klubobfrau MMag.^a Barbara Eibinger-Miedl



Dr. Gerhard Kurzmann
Dritter Präsident Landtag Steiermark



Klubobmann LTAbg. Mario Kunasek



Klubobmann LTAbg. Lambert Schönleitner



Klubobfrau LTAbg. Claudia Klimt-Weithaler